



Sozialdemokratische Partei
Basel-Stadt

SP-Fraktion des Bürgergemeinderates

Basel, 13. Juni 2019

Interpellation: Umsetzung von § 11 Abs. 2 des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes (BüRG) durch die Bürgergemeinde nach dem Urteil des Appellationsgerichts VG.2018.3 vom 5. Mai 2019

Der Grosse Rat hat mit § 11 Abs. 2 eine Bestimmung ins Bürgerrechtsgesetz aufgenommen, wonach der Nachweis über "Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in Bund, Kanton und Gemeinde" (§ 11 Abs. 1 lit. a BüRG) als erbracht gilt, wenn die Personen, die sich um das Bürgerrecht bewerben, die obligatorische Schule vollständig in der Schweiz und dabei die gesamte Sekundarstufe I im Kanton Basel-Stadt besucht haben. Das Gesetz in seiner aktuellen Fassung ist seit 1. Januar 2018 in Kraft.

Gegen diese Bestimmung hat der Bürgerrat im Namen der Bürgergemeinde der Stadt Basel am 1. Februar 2018 eine Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ans Bundesgericht erhoben, die vom Bundesgericht mangels eigener Zuständigkeit an das Appellationsgericht Basel-Stadt überwiesen wurde (Urteil des Bundesgerichts 1C_63/2018 vom 28. September 2018).

Mit Interpellation vom 28. März 2019 hat die SP-Fraktion unter anderem die Frage nach der Anwendung von § 11 Abs. 2 BüRG in der Zeit bis zu einem rechtskräftigen Beschwerdeentscheid gefragt. Der Bürgerrat hat darauf geantwortet, dass die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller von der Einbürgerungskommission weiterhin über ihre Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in Bund, Kanton und Gemeinde befragt werden, auch wenn sie die obligatorischen Schulen vollständig in der Schweiz und dabei die gesamte Sekundarstufe I in Basel-Stadt besucht haben.

Mit Urteil VG.2018.3 vom 5. Mai 2019 hat das Appellationsgericht die Beschwerde der Bürgergemeinde abgewiesen.

Vor diesem Hintergrund bittet der Interpellant um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Akzeptiert der Bürgerrat das Urteil des Appellationsgerichts oder erhebt er gegen das Urteil Beschwerde ans Bundesgericht?
2. Falls der Bürgerrat Beschwerde ans Bundesgericht erhebt: Kommt dieser Beschwerde aufschiebende Wirkung zu?
3. Hat das Urteil des Appellationsgerichts dazu geführt, dass die Einbürgerungskommission nun § 11 Abs. 2 BüRG beachtet und Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller, welche die obligatorischen Schulen vollständig in der Schweiz und dabei die gesamte Sekundarstufe I in Basel-Stadt besucht haben, *nicht mehr* über Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in Bund, Kanton und Gemeinde befragt?
4. Ist es bereits vorgekommen, dass sich Gesuchstellerinnen oder Gesuchsteller, welche die obligatorischen Schulen vollständig in der Schweiz und dabei die gesamte Sekundarstufe I in Basel-Stadt besucht haben, auf § 11 Abs. 2 BüRG berufen und Fragen zu geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnissen in Bund, Kanton und Gemeinde nicht beantwortet haben bzw. nicht beantworten wollten? Falls ja: Wie geht die Einbürgerungskommission damit um?

Für die Fraktion der Sozialdemokratischen Partei,
hochachtungsvoll,

Jonas Weber